

*Satzung*  
*über die Entschädigung der*  
*ehrenamtlich tätigen Angehörigen*  
*der Gemeindefeuerwehr*  
*- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -*

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

*Entschädigung für Einsätze*

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Für Selbständige wird ein Höchstbetrag von 40,-- DM/Stunde (max. 8 Stunden/Tag) festgesetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
3. Die Feststellung nach Absatz 2 trifft der Feuerwehrkommandant, bei dessen Abwesenheit der zuständige Einsatzleiter.

§ 2

*Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge*

1. *Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt.*
2. *Für Dienstbesprechungen des Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.*
3. *Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.*
3. *Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.*

§ 3

*Zusätzliche Entschädigung*

1. *Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:*

<i>Feuerwehrkommandant</i>	<i>300,-- DM / Jahr</i>
<i>Jugendwart und Stellvertreter</i>	<i>100,-- DM / Jahr</i>

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	300,-- DM / Jahr
Gerätewart -allgemein-	450,-- DM / Jahr
Gerätewart -Atemschutz-	450,-- DM / Jahr

3. Die Auszahlung der jährlichen Entschädigung erfolgt zum 1. Juli des Haushaltsjahres.

#### § 4

##### Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse 2

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins der Klasse 2 eine Aufwandsentschädigung von 50 v.H. der Kosten, höchstens jedoch 600,-- DM, zu den Bedingungen des Absatzes 2.
2. Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuß die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der Klasse 2 festgestellt hat. Der Feuerwehrangehörige muß sich zusätzlich für mindestens 10 Jahre schriftlich zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Aufwandsentschädigung für jedes nicht voll geleistete Dienstjahr mit 1/10 zurückzuerstatten.

§ 5

**Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.*

*Buggingen, den 08. Mai 1995*



*(Hansen)*

*Bürgermeister*

*Hinweis*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 18.05.1995
2. am 19.05.1995 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.05.1995 bestätigt, daß die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 31. Mai 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Müller', written over the date '31. Mai 1995'.